



Statuten des Elternforums Lyss

1. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Elternforum Lyss“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Lyss.

Das Forum ist politisch und konfessionell neutral. Es gehört der Schweizerischen Vereinigung der Elternorganisationen (SVEO) an.

2. Zweck des Vereins

Art. 2

Zweck des Vereins ist:

- ausgewählte Angebote im Bereich der Frühförderung und eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung für Eltern und Kinder anzubieten;
- die gegenseitige Kontaktnahme der Eltern zu fördern und sie als Eltern zu unterstützen.

3. Mitgliedschaft

Aufnahme

Art. 3

Mitglied des Vereins kann jedermann werden, der sich zur Förderung des Vereinszwecks und zur Zahlung eines Vereinsbeitrags verpflichtet.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand.

Stimm- und Wahlrecht

Art. 4

Die Organe fassen ihre Beschlüsse und vollziehen ihre Wahlen in offener Abstimmung mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit die Statuten nicht etwas anderes bestimmen. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Austritt

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung;
- durch Ausschluss;
- durch Tod.

Der Austritt aus dem Forum ist zulässig jeweils auf Ende Juli mittels einer schriftlichen Kündigung.

4. Organisation Organe

Art. 6
Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Arbeitsgruppen;
- die 2 RevisorInnen.

Vereinsjahr

Art. 7
Das Vereinsjahr beginnt am 1. August und dauert bis am 31. Juli.

Befugnisse MV

Art. 8
Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie der beiden RevisorInnen und deren Abberufung aus wichtigen Gründen,
- Genehmigung der Jahresrechnung und der Jahresberichte,
- Genehmigung der Budgets,
- Abänderung der Statuten,
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- Ausschluss von Mitgliedern sowie
- Auflösung des Forums

Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt.

Wahlen und
Abstimmungen

Art. 9
Über Vereinsgeschäfte und Wahlen wird ordentlicherweise in offener Abstimmung entschieden.

Vereinsvorstand

Art. 10
Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 7 Mitgliedern:

PräsidentIn, VizepräsidentIn, SekretärIn, KassierIn, BeisitzerIn und je ein/e VertreterIn der Ausschüsse Ferienpass und Ludothek. Wählbar sind Damen und Herren.

Arbeitsgruppen

Art. 11
Der Vorstand kann für die Erledigung bestimmter Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen, welche nicht aus Mitgliedern des Vorstandes bestehen müssen. Diese Arbeitsgruppen erstatten dem Vorstand Bericht über ihre Tätigkeit.



- Aufgaben des Vorstandes** Art. 12
Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Führen der laufenden Geschäfte;
 - Erstellung der Budgets und der Jahresrechnungen;
 - Vertretung des Forums nach aussen;
 - Einberufung von jährlich mindestens einer Mitgliederversammlung.
- Vertretungen** Art. 13
PräsidentIn, VizepräsidentIn, SekretärIn und KassierIn vertreten den Verein nach aussen und führen Kollektivunterschriften zu zweien.
- Ludo/Ferienpass** Art. 14
Für den Ferienpass und die Ludothek besteht je ein aus Vereinsmitgliedern gebildeter Ausschuss, welcher durch den Vorstand gewählt wird.
- Der Ferienpass und die Ludothek führen je eine eigene Rechnung. Für diese gelten die gleichen Bestimmungen (Genehmigung, Rechnungsprüfung etc.) wie für die ordentliche Rechnung des Forums. Eine Ausnahme bildet das Rechnungsjahr des Ferienpasses, welches vom September bis August dauert.
- RevisorInnen** Art. 15
Die 2 RechnungsrevisorInnen werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie haben die Rechnungsführung jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
- 5. Finanzen**
Einnahmen Art. 16
Die Mittel des Vereins werden beschafft durch:
- Mitgliederbeiträge;
 - Beiträge der Öffentlichkeit;
 - öffentliche Veranstaltungen;
 - Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.
- Beiträge, welche dem Forum für besondere Zwecke (z.B. Ferienpass oder Ludothek) zufließen, sollen bestimmungsgemäss verwendet werden.



Ausgaben

Art. 17

Die Einnahmen werden verwendet für:

- Betrieb der Spielgruppen, insb. für die Löhne der LeiterInnen;
- Kurse und Vorträge;
- Förderung sinnvoller Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen;
- Aus- und Fortbildung der SpielgruppenleiterInnen;
- Entschädigungen und Spesen.

Haftung

Art. 18

Für die Verbindlichkeiten des Forums haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder und der Vereinsorgane ist ausgeschlossen.

6. Statutenrevision

Art. 19

Statutenabänderungen sowie ein Beschluss auf Auflösung des Forums bedürfen der Zustimmung von 2/3 der an der betreffenden Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Forums fällt das gesamte vorhandene Vermögen der Gemeinde Lyss zu, mit der Zweckbestimmung, dasselbe nur zur Förderung der Freizeitgestaltung der Kinder zu verwenden.

Die Präsidentin:

Die Kassierin:

Geändert: März 2016